

Fußball-Club

FC „Einheit“ Rudolstadt e.V.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Sportverein führt den Namen FC „Einheit“ Rudolstadt e.V.
Er ist Rechtsnachfolger der Sektion Fußball der BSG Chemie Schwarzta und Einheit Rudolstadt.
Der Sportverein wurde am 12. Juli 1990 in Rudolstadt gegründet und hat seinen Sitz in Rudolstadt.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt unter der Reg.-Nr.: VR 260 119 eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballsports.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3.) Neben der Pflege des Massensports verfolgt der FC „Einheit“ Rudolstadt e.V. leistungsorientierte Ziele. Daher gilt es, in allen Altersklassen des Nachwuchs- und insbesondere Männerbereichs, die I. Mannschaften zu Spitzenmannschaften des Freistaates Thüringens zu entwickeln.
- 4.) Der FC „Einheit“ e.V. wirkt zur Förderung, Umsetzung und Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben mit den gesetzgebenden und kommunalen Körperschaften sowie staatlichen und verwaltenden Organen und Einrichtungen zusammen und unterstützt diese nach seinen Möglichkeiten.
- 5.) Der Verein ist unmittelbar gemeinnützig im Sinne der AO tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8.) Jedes Vereinsmitglied ab dem 16. vollendeten Lebensjahr ist pro Spieljahr (1.7. eines Jahres bis 30.6. des Folgejahres) verpflichtet, 10 Stunden Vereinsarbeit zu leisten.
Pro nicht geleistete Stunde ist von Vereinsmitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
Die Stundennachweise sind durch die Mitglieder selbst zu führen und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
Auf Antrag können durch den Vorstand Ausnahmen erteilt werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann auf Antrag der Mitglieder oder auf Aufforderung des Vorstandes geleistet werden.

§ 3

Farben und Auszeichnungen

- 1.) Die Farben des Vereins sind „Grün-Gelb“.

- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jeder Mitbürger ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Nationalität werden.
- 3.) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder unter 14 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Sie müssen sich besondere Verdienste um die Arbeit des Sportvereins erworben haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
durch Streichung
durch Ausschluss oder
durch Tod.
Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig wegen Handlungen, die sich gegen den Sportverein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.

Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

III. Organe des Vereins und Wahl der Mitglieder

§ 5

Organe

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereins, ihre Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, spätestens bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres statt.
- 5.) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung hat spätestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe zu erfolgen.
- 6.) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Neuwahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Haushaltsvoranschlag
 - Anträge
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Verschiedenes
- 7.) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird, Die Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.) Der Vereinsvorsitzende, im Vertretungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, leitet die Versammlung.
- 10.) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- 11.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (enthaltene Stimmen werden nicht gezählt).
- 12.) Die Satzung kann mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit geändert werden.

- 13.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 25% der Mitglieder vorliegt statt. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§7

Wählbarkeit des Vorstandes

- 1.) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr.
2.) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.

Die Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Eine Abstimmung im Block ist möglich.

- 3.) Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes erfolgt als Einzelwahl.
4.) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist eine offene Abstimmung auf Antrag zulässig. Es gilt als gewählt, wenn er die Stimmenmehrheit erhalten hat.
5.) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 8

Der Vorstand

- 1.) Dem Vorstand gehören an:
- der Vereinsvorsitzende,
der geschäftsführende Vorstand mit bis zu 5 Personen
 - und der erweiterte Vorstand mit bis zu 10 Personen.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Geschäftsverteilung.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 4.) Die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden und die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes beruft der Geschäftsführer oder der Vorstandsvorsitzende ein. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, geleitet.
- 5.) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden einmal im Monat statt. Gemeinsame Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes finden alle drei Monate statt.

- 6.) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt ebenso für die gemeinsamen Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Vereinsvorsitzende und im Falle eines bestellten Geschäftsführers vertreten beide den Verein im Rechtsverkehr. Beide sind gemäß § 26 BGB auch einzeln vertretungsberechtigt. Ansonsten vertreten 2 Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam. Dem Geschäftsführer oder einer vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Person obliegen das Führen der Vereinsgeschäfte. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens drei weitere gewählte Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind in ihren gemeinsamen Sitzungen beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand und sechs weitere Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand anwesend sind.
- 3.) Bei Ausfall eines Mitglieds bestimmt der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.
- 4.) Bei Ausfall des Vorsitzenden ist durch den Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu veranlassen.
- 5.) Die Rechte und Pflichten des Vorstandes enden erst dann, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.) Der geschäftsführende Vorstand arbeitet nach einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 11

Haushalt

- 1.) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 2.) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- 2.) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Die Beiträge sind halbjährlich zum Ende des ersten Monats im Voraus zu entrichten.
- 4.) Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückforderungsrecht.

§ 13 Kassenführung

Die Finanzierung des Sportvereins erfolgt auf der Basis:

- der Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen der Betriebe einschließlich der Kommune
- von Eigeneinnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbung und
- Zuwendungen von Sponsoren.

Die Einnahmen verwaltet der Vorstand (Schatzmeister).

V. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird, mit behördlicher Zustimmung, der Stadt Rudolstadt zum Zwecke der Förderung des Fußballsports übergeben.

§15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 23. August 2017 in Kraft.

Rudolstadt, den 23. August 2017

Vereinsvorsitzender
FC „Einheit“ Rudolstadt e.V.